

**Geschäftsordnung des Präsidiums des Landesverbandes Thüringen (LVT)**

**1. Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums**

- 1.1 Die Einladung zu einer Sitzung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder fernmündlich unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 1.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 1.3 An den erweiterten Präsidiumssitzungen nehmen die Präsidenten der Verbandsgruppen und/oder Vorsitzende der Vereine teil.
- 1.4 In besonderen Fällen kann der Präsident des LVT zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auch Nichtmitglieder des Präsidiums einladen, die aber kein Stimmrecht erhalten. Jeder Teilnehmer unterliegt nach außen der Vertraulichkeit.
- 1.5 Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.
- 1.6 Beschlüsse sind nach gesonderter Festlegung in geeigneter Form zu publizieren.
- 1.7 Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Grundsätzlich dürfen nur endgültige Entscheidungen weiter gegeben werden. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, seine gegenteilige Meinung in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
- 1.8 Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, Anträge während der Sitzung einzubringen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Darüber ist vorrangig abstimmen zu lassen.
- 1.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**2. Pflichten der Präsidiumsmitglieder**

- 2.1 Die Mitglieder des Präsidiums sind gehalten, zum Wohle des DSkV und des LV Thüringen im Interesse des Einheitsskates zu wirken.
- 2.2 Sie müssen sich bei allen LVT-Veranstaltungen auch über den Rahmen ihrer Ressorts hinaus für notwendige Verwaltungsarbeiten zur Verfügung stellen.
- 2.3 Die Verantwortung für ihre Ressorts gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Präsidium und dem LV liegt bei den Präsidiumsmitgliedern.
- 2.4 Nach ihrem Ausscheiden aus dem LV-Präsidium durch Abwahl oder Rücktritt haben diese Präsidiumsmitglieder alle in ihrem Besitz befindlichen LV-Materialien und -Akten unverzüglich an ihre Nachfolger zu übergeben.

**3. Geschäftsstelle**

- 3.1 Die Geschäftsstelle des LVT befindet sich am Ort des jeweils amtierenden Präsidenten.
- 3.2 Der Präsident bestimmt die Richtlinien der LV-Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, die Entscheidungen zu treffen, die aufgrund der Obliegenheiten anfallen.
- 3.3 Die Mitglieder des Präsidiums sind gehalten, von allen wichtigen Vorgängen in ihren Ressorts der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen bzw. Kopien wichtiger Schreiben dorthin zu senden. Die Geschäftsstelle hat umgekehrt entsprechend zu verfahren.
- 3.4 Für Schreibarbeiten kann die Geschäftsstelle stundenweise eine Schreibkraft beschäftigen. Die Modalitäten regelt der Präsident.

#### **4. Kassenstelle**

- 4.1 Der Schatzmeister haftet persönlich für die Richtigkeit des Kassenbestandes mit seiner Unterschrift gegenüber dem Präsidenten.
- 4.2 Der Kasse darf kein Geldbetrag ohne Quittung, auch nicht leihweise, entnommen werden.
- 4.3 Einzel-Inkasso und Unterschrifts-Vollmacht für den LVT haben der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
- 4.4 Die Kassenstelle vergütet den Präsidiumsmitgliedern Porto und Telefongebühren gegen Vorlage einer detaillierten Aufstellung.
- 4.5 Das Präsidium kann jederzeit Einblick in die Kassenbücher verlangen.
- 4.6 Die Finanzordnung des LVT regelt das Finanzgeschehen. Jeweils zum Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung erfolgt eine Aktualisierung für das laufende Kalenderjahr.

#### **5. Spielleitung**

- 5.1 Der Spielleiter des LVT ist für die Durchführung der Meisterschaften und sonstiger unter der Regie des LVT stehender Turniere und den Ligaspielbetrieb verantwortlich. Er kann unter seiner Kontrolle die Durchführung o.g. Turniere auf den veranstaltenden Skatverein übertragen.
- 5.2 Der Spielleiter des LVT hat dafür zu sorgen, dass eine Auswertung der Spielergebnisse protokollarisch festgehalten und den teilnehmenden Skatvereinen sowie den Präsidenten der Verbandsgruppen und des LVT zugestellt wird.
- 5.3 Bei Turnieren des LVT gemäß Pkt. 5.1 erfolgt die Aufwandsentschädigung der Turnierverantwortlichen gemäß den in der gültigen Spielordnung des Landesverbandes Thüringen enthaltenen Beträgen in Euro.

#### **6. Aufgabenverteilung des Präsidiums**

##### **6.1 Präsident**

Dem Präsidenten des Landesverbandes Thüringen obliegt die Vertretung des LV nach innen und außen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des DSkV und des LVT gebunden, kann aber Sachentscheidungen sofort treffen.

Über wesentliche Entscheidungen ist das Präsidium nachträglich zu unterrichten.

Der Präsident koordiniert die Arbeit innerhalb des Präsidiums, hält Verbindungen zum DSkV und repräsentiert den LVT bei Großveranstaltungen. Er leitet die Sitzungen des Präsidiums.

Der Präsident ist berechtigt, seine Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren. In solchen Fällen besteht ihm gegenüber Rechenschaftspflicht.

Er erarbeitet jährlich zusammen mit dem Vizepräsident den Jahresbericht des LVT.

## **6.2 Vizepräsident**

Dem Vizepräsidenten obliegt die Vertretung des Präsidenten. Als solcher ist er berechtigt, nach Pkt. 6.1 zu handeln.

Er koordiniert alle Maßnahmen zur Durchführung der Veranstaltungen des LVT. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich, informiert die Medien über die Veranstaltungen des LVT und organisiert mit Unterstützung aller Präsidiumsmitglieder die Werbung.

## **6.3 Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Verwaltung der Finanzen des Landesverbandes Thüringen. Er haftet persönlich für die Richtigkeit des Kassenbestandes und berichtet dem Präsidenten nach Aufforderung über die Kassenlage. Ohne Beleg dürfen keine Geldmittel, auch nicht vorübergehend, aus der Kasse entnommen werden.

Der Schatzmeister erstellt zum Ende jeden Jahres einen Kassenbericht und den Etat des kommenden Jahres.

Zu seinen Aufgaben gehören Ein- und Verkauf von Waren, u.a. Spielkarten, Spiellisten, Urkunden, Verbandsabzeichen, Skatordnungen und Drucksachen, sofern diese nicht von den Vereinen direkt bezogen werden.

## **6.4 Spielleiter**

Dem Spielleiter obliegt die technische Organisation des Spielbetriebes des LVT. Er erarbeitet Vorschläge und Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb des LVT.

## **6.5 Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung und Versendung der Protokolle über die Sitzungen des Präsidiums, der Mitgliederversammlungen und Verbandstage des LVT. Er ist für die Erstellung des offiziellen Mitteilungsblattes („Thüringen – Ouvert“) des LVT verantwortlich, wobei die konzeptionelle Seite mit dem Präsidenten des LVT regelmäßig abgestimmt wird.

## **6.6 Damenreferentin**

Der Damenreferentin obliegt die Betreuung der Damen im LVT hinsichtlich der Sondernturniere für diesen Personenkreis (z.B. Teilnahme am Deutschen Damenpokal oder am Ligaspielbetrieb). Die Verbindung zu den mitspielenden Damen bei den TEM, TMM und TP gehört ebenso zu ihrem Aufgabengebiet.

## **6.7 Jugendleiter**

Ein wichtiger Bereich ist die Jugendarbeit, um weiteren Nachwuchs im Teilnehmerfeld der Skatspieler zu gewinnen. In Zusammenarbeit mit den VG-Präsidenten werden konkrete Aktivitäten vorbereitet und durchgeführt. Die Organisation zur Teilnahme an den Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften hat Priorität.

## **6.8 Internetbeauftragter**

Die Pflege und ständige Aktualisierung der Internet-Präsentation des LVT sind die Hauptaufgabe des Internetbeauftragten. Er gibt den Internetbeauftragten der Verbandsgruppen und Vereinen Hilfestellung.

Im LVT ist der Internetbeauftragte verantwortlich für das Führen der Spielerpassdatei sowie die Archivierung der Daten über Auszeichnungen des DSKV und des LVT. Weiterhin bereitet er jedes Jahr die Mitgliedererfassung nach Vereinen und die Terminplanung im LVT vor.

**7 Schiedsrichterobmann**

Der Schiedsrichterobmann hat eine Übersicht über die geprüften Schiedsrichter im LVT auf dem aktuellen Stand zu halten.

Nachprüfungen sind zu organisieren und durchzuführen. Mit den Schiedsrichterobleuten in den Verbandsgruppen ist Kontakt zu halten.

**8 Verbandsgericht**

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes des LV hat eigenverantwortlich zu arbeiten. In Zusammenarbeit mit den Verbandsgerichten der Verbandsgruppen hat er anfallende Schiedsereignisse einer Lösung zuzuführen.

Unabhängig von der Eigenverantwortung sollte der LVT-Präsident bzw. dessen Stellvertreter dazu in Kenntnis gesetzt werden.

**9 Allgemeine Bestimmungen**

9.1 Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich. Unkosten und Aufwandsentschädigungen werden nach der aktuellen Finanzordnung des LVT verrechnet.

9.2 Die Geschäftsordnung vom 06.02.2000 wird außer Kraft gesetzt.

9.3 Diese Geschäftsordnung wurde am 26.11.2005 zur Präsidiumssitzung erörtert und tritt zum Verbandstag am 29.01.2006 in Kraft.